

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen **YoungStage Musiktheater** und führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Werl den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Werl.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

Er fördert die musikalische, tänzerische und schauspielerische Entfaltung, sowie das soziale Verantwortungsbewusstsein und das harmonische Miteinander insbesondere junger Menschen. Diesen Zweck erfüllt der Verein durch die gemeinschaftliche Vorbereitung, Erarbeitung und Aufführung von Musicals mit Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

### **a) Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder können Personen ab 10 Jahren werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen. Sie verpflichten sich, regelmäßig an den Musical-Proben und Auftritten teilzunehmen und auch darüber hinaus Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks zu übernehmen und zum Wohle des Vereins zu handeln. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

### **b) Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins durch finanzielle und / oder tatkräftige Hilfen unterstützen.

### **c) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für die aktive Mitgliedschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) die Teilnahme an einem persönlichen Vorstellungsgespräch in Verbindung mit einer Präsentation der musikalischen, tänzerischen und schauspielerischen Vorkenntnisse in Anwesenheit der künstlerischen Leiterin bzw. des künstlerischen Leiters und mindestens eines weiteren Mitglieds des Vorstands;
- b) die schriftliche Anmeldung beim Vorstand, bei Minderjährigen zusätzlich die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt, bedarf der schriftlichen Erklärung. Diese kann jeweils zum Jahresende jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten ab Eingang der Erklärung beim Vorstand erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist, ist das Mitglied weiterhin zur Erfüllung seiner übernommenen Aufgaben verpflichtet, sofern nicht der Vorstand anders entscheidet oder schwerwiegende gesundheitliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, ohne triftigen Grund der Musical-Probe oder dem Auftritt wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Pflichten nicht nachkommen, nach vorhergehender Mahnung mit sofortiger Wirkung ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen, die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig bindend. Bei minderjährigen Mitgliedern wird jeder Schriftwechsel über das Ende der Mitgliedschaft über die gesetzlichen Vertreter des Mitglieds geführt.

Bis zum Ende des Jahres, in dem der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein erklärt wird, bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrags verpflichtet.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt. Zur Beitragszahlung sind aktive und fördernde Mitglieder verpflichtet. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zum Jahresbeginn erhoben und ist jeweils zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.

Die Höhe des Kostümbeitrages für aktive Mitglieder wird vom Vorstand in Absprache mit dem Kostümkomitee festgelegt. Bei Überschreitung des Kostümbeitrages von EUR 25,-/a muss eine außerordentliche Versammlung diese beschließen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der / dem ersten Vorsitzenden,
2. der / dem zweiten Vorsitzenden,
3. der / dem ersten Kassenwart(in),
4. der / dem zweiten Kassenwart(in)
5. der / dem ersten Schriftführer (in)
6. der / dem zweiten Schriftführer (in)

Die / der erste Vorsitzende wird von der Hauptversammlung jeweils in ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt.

Die / der zweite Vorsitzende wird von der Hauptversammlung jeweils in geraden Jahren auf zwei Jahre gewählt.

Die / der erste Kassenwart(in) wird von der Hauptversammlung jeweils in ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt.

Die / der zweite Kassenwart(in) wird von der Hauptversammlung jeweils in geraden Jahren auf zwei Jahre gewählt.

Die / der erste und zweite Schriftführer(in) wird von der Hauptversammlung jeweils auf unbestimmte Zeit gewählt.

Kontozugangsberechtigung haben ausschließlich beide Kassenwart (innen) sowie der erste Vorsitzende. Weitere Berechtigungen sind ausgeschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein, wählen die jeweils übrigen Vorstandsmitglieder eine Person, die das jeweilige Amt bis zur nächsten Hauptversammlung bekleidet.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und leitet die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand lädt nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern zu Versammlungen ein und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer berufen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

## **§ 9 künstlerische und choreographische Leitung**

Die / der künstlerische Leiter(in) und die / der choreographische Leiter(in) werden vom Vorstand auf unbefristete Zeit berufen; über eine Neuberufung entscheiden die Vorstandsmitglieder auf Antrag.

## **§ 10 Aufgaben der Vorsitzenden**

Die / der erste Vorsitzende hat die organisatorische Leitung, leitet die Sitzungen und Versammlungen. Die / der zweite Vorsitzende ist stellvertretend mit denselben Aufgaben betraut.

## **§ 11 Aufgaben der Kassenwartin / des Kassenwarts**

Die / der Kassenwart(in) führt verantwortlich die Vereinskasse. Sie / er hat Einnahmen und Ausgaben übersichtlich geordnet einzutragen und steuerliche Verpflichtungen zu erledigen.

## **§ 12 Aufgaben der / des künstlerischen Leiterin / Leiters**

Die / der künstlerische Leiter(in) ist für die musikalische Leitung des Vokal- und Instrumentalensembles, sowie für die Inszenierung der zu erarbeitenden und aufzuführenden Werke verantwortlich. Sie / er leitet regelmäßig die Proben und Aufführungen und entscheidet in Absprache mit der Hauptversammlung über die Programmauswahl.

Der / die künstlerische Leiter(in) muss über angemessene musikalische und pädagogische Qualifikation verfügen.

Die / der künstlerische Leiter(in) ist gegenüber dem Vorstand zur Auskunft und Offenlegung aller Tätigkeiten auf Nachfrage verpflichtet und untersteht diesem.

## **§ 13 Aufgaben der / des choreographischen Leiterin / Leiters**

Die / der choreographische Leiter(in) ist für die Gestaltung und Einstudierung der tänzerischen Elemente der zu erarbeitenden und aufzuführenden Werke verantwortlich. Sie / er leitet regelmäßig die Choreographie-Proben.

Die / der choreographische Leiter(in) muss über angemessene tänzerische und pädagogische Qualifikation verfügen.

Die / der choreographische Leiter(in) ist gegenüber dem Vorstand zur Auskunft und Offenlegung aller Tätigkeiten auf Nachfrage verpflichtet und untersteht diesem.

## **§14 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung eine schriftliche Einladung per Mail erhalten. Der Termin der Hauptversammlung muss ebenso 14 Tage vor Termin über die öffentliche Presse, den „Soester Anzeiger“ bekannt gemacht werden. Zur Hauptversammlung werden die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder in beratender Funktion eingeladen.

In der Hauptversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und ermöglicht eine Diskussion über die weitere Entwicklung des Vereins.

Ebenso berichtet die / der Kassenwart(in) über die finanzielle Entwicklung und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

Die ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Das Protokoll ist von der / dem Versammlungsleiter(in) und der / dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Ausnahme ist die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (§ 17) und die Auflösung des Vereins (§ 16).

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## **§ 15 Rechnungsprüfung und Entlastung**

Die Kasse des Vereins wird im ersten Quartal des Folgejahres geprüft. Dazu wählt die Hauptversammlung jährlich einen von zwei Kassenprüfern, die in der folgenden Hauptversammlung über die rechtmäßige Verwendung und Verbuchung der Beiträge berichten.

Die Hauptversammlung entlastet den Vorstand nach Anhörung der Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Kassenführung.

## **§16 Zuwendungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Übungsleiter, die satzungsgemäß den Zwecken des Vereins förderlichen Unterricht oder Übungen mit den Mitgliedern des Vereins durchführen, dürfen pauschal entlohnt werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch mit einfacher Mehrheit, über die Verwendung des Kapitals und der Sachwerte des Vereins. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem DJK Blau-Weiß Werl-Büderich Abteilung Breitensport Vincenz-Frigger-Str.40 D-59457 Werl, zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 18 Änderung der Satzung**

Änderungen dieser Satzung werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

### **§ 19 Inkrafttreten der Vereinssatzung**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 05. August 2008 in Werl beschlossen worden und tritt, nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt, mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Werl in Kraft.

### **Zusatzinformation (kein Bestandteil der Satzung)**

Die 1.Änderung dieser Satzung wurde in der Hauptversammlung am 16.03.2013 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Werl in Kraft.

Werl, den 16.03.2013